
S 1 AL 282/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausbildung zum Altenpfleger, Berufsausbildungsbeihilfe, Berufsschulunterricht in Blockform, Fahrkosten, unechte Rückwirkung, Verfassungsmäßigkeit, Vertrauensschutz,
Leitsätze	<p>1. Die verfassungsrechtlichen Grenzen, die dem Gesetzgeber in Bezug auf den ihm bei der Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips aus Artikel 20 GG und der Ausgestaltung von Sozialleistungen zustehenden Gestaltungsspielraum gezogen sind, hat er bei der Neufassung von § 65 Abs. 1 SGB III zum 1. April 2012 nicht überschritten.</p> <p>2. Es bestand kein Vertrauensschutz für Auszubildende, die bereits mittels einer Berufsausbildungsbeihilfe gefördert worden waren, in Bezug auf eine Beibehaltung der bis zum 1. April 2012 geltenden Rechtslage. Der Gesetzgeber war deshalb auch nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung für diesen Personenkreis zu schaffen.</p> <p>3. Selbst wenn man verfassungsrechtliche Zweifel an der Neuregelung von § 65 Abs. 1 SGB III teilen wollte, wäre zu prüfen, ob diesen auf einfachgesetzlicher Ebene, zum Beispiel durch eine analoge Anwendung von Gesetzesbestimmungen wie der in § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III, begegnet werden kann.</p>
Normenkette	§ 56 Abs. 1 SGB III (in der vom 01.04.2012 bis zum 31.07.2019 geltenden Fassung), § 64 Abs. 3 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen S 1 AL 282/13
Datum 10.10.2013

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AL 217/13
Datum 25.11.2021

3. Instanz

Datum -
Â Â Â Â
Â Â
Â
Â

I.Â Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10.Â Oktober 2013 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren zu 50 Prozent.

III.Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger erstrebt die Verpflichtung der Beklagten, ihm hÃ¶here Berufsausbildungsbeihilfe in Gestalt hÃ¶herer

Fahrkosten für die Zeit
des Berufsschulunterrichts
in Blockform zu bewilligen.

Ä

Der am 9. Januar 1985
geborene Kläger
absolvierte von September
2004 bis August 2005 ein
Studium der
Betriebswirtschaftslehre an
der Universität A., von
September 2005 bis August
2006 ein Studium der
Politikwissenschaften und
Geschichte an der
Universität Y., von
September 2006 bis August
2007 ein Studium der
Politikwissenschaften und
Geschichte an der X.
-Universität W. und
von September 2008 bis
August 2010 eine
Ausbildung zum
Bankkaufmann. Weder
eines der Studien noch die
Berufsausbildung beendete
er mit einem Abschluss.

Ä

Der Kläger, der im
streitbefangenen Zeitraum
in einer eigenen Wohnung
A. wohnte, nahm am
1. September 2011 eine
Ausbildung zum
Altenpfleger auf. Die
Ausbildungsstätte lag in
A., der
Berufsschulunterricht
erfolgte in V. Die
Beklagte forderte die
Ausbildung durch
Bewilligung von
Berufsausbildungsbeihilfe.

Â

Am 28. November 2012 beantragte der KlÃ¤ger die Weiterbewilligung der Leistung ab 1.Â MÃ¤rz 2013.

Â

Mit Bescheid vom 3.Â April 2013 bewilligte die Beklagte Berufsausbildungsbeihilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â MÃ¤rz 2013 bis zum 31.Â August 2014 in HÃ¶he von monatlich 125,00Â EUR. Darin enthalten war ein âBedarf fÃ¼r Fahrkosten und sonstige Aufwendungenâ in HÃ¶he von 56,60Â EUR. Auf Fahrkosten entfiel dabei ein Teilbetrag von 44,60 EUR. Einkommen der Mutter wurde in HÃ¶he von 203,83 EUR monatlich angerechnet.

Â

Den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 12. April 2013, mit dem der Anfall von Fahrkosten fÃ¼r eine Monatskarte in HÃ¶he von monatlich 192,80 EUR fÃ¼r ZeitrÃ¤ume des Berufsschulunterrichts geltend gemacht worden war, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.Â Juli 2013 zurÃ¼ck. FÃ¼r die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform sei nach

[§ 65 Abs. 1](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) der Bedarf zu Grunde zu legen, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zu Grunde zu legen wäre. Gegebenenfalls höhere Aufwendungen wie etwa die Fahrkosten während der Berufsschule blieben unberücksichtigt.

Der Kläger hat am 15. August 2013 Klage erhoben.

Ä

Die Beklagte hat mit Änderungsbescheid vom 9. September 2013, nachdem die Steuerbescheide der Eltern für das Jahr 2011 vorgelegen haben, dem Kläger für März 2013 bis August 2014 Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von monatlich 148,00 EUR bewilligt. Den Widerspruch des Klägers, mit dem er geltend gemacht hatte, dass er keinen Unterhaltsanspruch mehr habe und deshalb kein Elterneinkommen angerechnet werden dürfte, hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2014 als unzulässig verworfen. Der Änderungsbescheid sei Gegenstand des Klageverfahrens geworden.

Ä

Nach dem Umzug des Klãgers in A. hat die Beklagte ihm mit Änderungsbescheid vom 1. November 2013 für Oktober 2013 bis August 2014

Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von monatlich 156,00 EUR bewilligt. Seinen Widerspruch hiergegen hat der Klãger erneut mit der Nichtanrechenbarkeit von Elterneinkommen begründet. Diesen Widerspruch hat die Beklagte mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2014 ebenfalls als unzulässig verworfen.

Ä

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 10. Oktober 2013 abgewiesen. Der Bescheid vom 3. April 2013 sei weder hinsichtlich des festgestellten Gesamtbedarfs noch in der Anrechnung der Einkommen des Klãgers und seiner Eltern zu beanstanden. Nach [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) würden nur noch die Kosten übernommen, die ohne den Berufsschulunterricht zu zahlen wären.

Ä

Gegen das ihm am 23. Oktober 2012 zugestellte Urteil wendet sich der Klãger mit seiner

Berufung vom 11. November 2013. Für ihn habe ein Platz für die theoretische Berufsschulbildung damals nur in Österreich. Zur Verfügung gestanden; für einen Platz in Österreich hätte er seinen Ausbildungsbeginn um ein Jahr hinausschieben müssen. Den Mehrbedarf für die monatlichen Fahrkosten könne er nicht aus eigenen Mitteln aufbringen. Einen Unterhaltsanspruch gegen seine Mutter habe er für die nunmehr vierte Ausbildung nicht mehr. Die neu gefasste Regelung des [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) verstoße gegen Geist, Buchstaben und tatsächlichen Auswirkungen der Regelung gegen die Menschenwürde ([Artikel 1 des Grundgesetzes \[GG\]](#)), den Gleichheitsgrundsatz aus [Artikel 3 GG](#), den Sozialcharakter des Grundgesetzes ([Artikel 20 Abs. 1 GG](#)) und das Rechtsstaatsgebot ([Artikel 20 Abs. 3 GG](#)). Der Kläger stellt Rechtsprechung zur früheren Rechtslage dar. Hierauf habe der Gesetzgeber reagiert. Da zur dualen beruflichen Ausbildung sowohl Schul- als auch Praxismonate gehörten, könne nicht nachvollzogen werden, weshalb die mit

Berufsausbildungsbeihilfe
gefÄ¶rderten
Auszubildenden
unterschiedlich gefÄ¶rdert
wÄ¶rden, je nachdem ob
sie zu einer auswÄ¶rtigen
Praxis oder zu einer
auswÄ¶rtigen
Schul Ausbildung pendeln
mÄ¶ssten. Der KlÄ¶ger
legt weiter ausfÄ¶hrlich
dar, aus welchen
GrÄ¶nden er die
Neufassung von [Ä¶ 65](#)
[Abs. 1 SGB III](#) fÄ¶r
gesetzgeberisch verfehlt
hÄ¶lt. Schlie¶lich moniert
er, dass eine
Ä¶bergangsregelung fÄ¶r
laufende
Ausbildungsverfahren fehle.

Ä¶

In der mÄ¶ndlichen
Verhandlung am 25. Juni
2020 hat die Beklagte ein
Teilanerkennnis
dahingehend abgegeben,
dass bei der Berechnung
der HÄ¶he der dem KlÄ¶ger
zustehenden Leistungen
Elterneinkommen nicht
berÄ¶cksichtigt wird. Der
KlÄ¶ger hat das
Teilanerkennnis
angenommen. Mit
Ä¶nderungsbescheid vom
9. Juli 2020 hat die Beklagte
dieses Teilanerkennnis
umgesetzt und
Berufsausbildungsbeihilfe in
HÄ¶he von 329,00 EUR
monatlich fÄ¶r den
Zeitraum vom 1. Ä¶rz
2013 bis zum 30.
September 2013 und in
HÄ¶he von monatlich

366,00 EUR für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. August 2014 bewilligt. Der im Bescheid vom 3. April 2013 berücksichtigte Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von 56,60 EUR ist (aufgeschlüsselt in 44,60 EUR und 12,00 EUR) unverändert geblieben.

Ä

Nachdem dem Kläger der Terminbericht des Bundessozialgerichtes zum Revisionsverfahren Az. [B 11 AL 8/19 R](#) übersandt worden ist, hat er im Schreiben vom 20. November 2020 ausgeführt, dass und weshalb die Ausführungen des Bundessozialgerichtes nicht seinen Fall treffen würden. Die dortige Klägerin habe bei ihrer Entscheidung für die Berufsausbildung mit Berufsschulunterricht in Blockform im Jahr 2015 die bereits zum 1. April 2012 geänderte Gesetzeslage gekannt oder zumindest kennen können. Sein Fall liege jedoch anders.

Ä

In der mündlichen Verhandlung am 25. November 2021 hat

der Kl ager unter anderem mitgeteilt, dass er den zweiten Ausbildungsabschnitt mit Hilfe von Geldzahlungen seiner Eltern habe absolvieren k nnen. Er habe jeden einzelnen Cent an seine Eltern zur ckgezahlt. Ein Bankdarlehen oder etwas  hnliches habe er nicht in Anspruch genommen.

 

Der Kl ager beantragt,

 

1.    die Beklagte in Ab nderung des Urteils des Sozialgerichtes Leipzig vom 10.  Oktober 2013 zu verpflichten, in Ab nderung ihres Berufsausbildungsbeihilfebescheides vom 3. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2013 f r die Zeit in der theoretischen Berufsschulausbildung des Kl gers an der   U !-  Schule in V !-  (7.  Januar bis 26.  April 2013, 26.  August bis 20.  Dezember 2013, 31.  M rz bis 13.  Juni 2014 und 30.  August 2014) einen Fahrtkostenbedarf in einer monatlichen H he von 192,80  EUR ab 1.  August 2013 in H he von 200,30  EUR zu ber cksichtigen.

2. Die Revision
zuzulassen

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung
zurückzuweisen.

Ä

Sie hält unter
Einbeziehung des
Änderungsbescheides vom
9. Juli 2020 die Höhe
der dem Kläger
bewilligten Leistungen für
zutreffend bestimmt.

Ä

Wegen der Einzelheiten des
Sach- und Streitstandes
wird auf den Inhalt des
beigezogenen
Verwaltungsvorgangs sowie
der Gerichtsakten beider
Instanzen verwiesen.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

I. Gegenstand des
Berufungsverfahrens ist
neben dem Urteil des
Sozialgerichtes Leipzig vom
10. Oktober 2013 und
dem Bewilligungsbescheid
vom 3. April 2013 in der
Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2013 auch der Änderungsbescheid vom 9. Juli 2020.

Ä

Nach [§ 96 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wird nach Klageerhebung ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Dies traf zunächst auf den Änderungsbescheid vom 9. September 2013 zu. Mit diesem wurde nach dem Erlass des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2013 und der Klageerhebung am 15. August 2013 der ursprüngliche Bewilligungsbescheid vom 3. April 2013 für den gesamten Weiterbewilligungszeitraum zu Gunsten des Klägers abändert. Ebenfalls von [§ 96 Abs. 1 SGG](#) wird der Änderungsbescheid vom 1. November 2013 erfasst. Mit der darin enthaltenen höheren Leistungsbewilligung änderte dieser Bescheid den Bewilligungsbescheid vom 3. April 2013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom

9.Â September 2013 ab, allerdings nur fÃ¼r die Monate Oktober 2013 bis August 2014. Da beide Ãnderungsbescheide kraft Gesetzes Gegenstand des Klageverfahren geworden waren, verwarf die Beklagte die zwei WidersprÃ¼che gegen die beiden Ãnderungsbescheide zutreffend als unzulÃ¤ssig. SchlieÃlich wurde diese Bescheidlage nochmals zu Gunsten des KlÃ¤gers durch den Ãnderungsbescheid vom 9.Â Juli 2020 geÃ¤ndert, nunmehr wieder fÃ¼r den gesamten Bewilligungszeitraum vom 1.Â MÃ¤rz 2013 bis zum 31.Â August 2014. Dadurch sind die beiden Ãnderungsbescheide aus dem Jahr 2013 Ã¼berholt.

Â

II. Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet. Zwar erfÃ¼llt der KlÃ¤ger alle Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach [Â§ 56 Abs. 1 SGB III](#) in der hier maÃgebenden, vom 1.Â April 2012 bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung (vgl. Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20.Â Dezember 2011 [[BGBl. I S. 2854](#)]) (1). Jedoch hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung seiner

tatsächlichen Fahrkosten zum Berufsschulunterricht in Blockform (2). Einen Anspruch auf höhere Leistungen hat der Kläger auch nicht aus anderen Gründen (3).

Ä

1. Der Kläger hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Die von ihm absolvierte Ausbildung zum Altenpfleger war gemäß [§ 56 Abs. 1 Nr. 1 SGB III a. F.](#), [§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in Verbindung mit [§ 4 Abs. 1](#) des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der hier maßgebenden, bis zum 30. Dezember 2019 geltenden Fassung, des vom 1. August 2003 bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) und der vom 25. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26. November 2002 ([BGBl. I S. 4418](#)) erforderlich. Der Kläger gehörte zum

fürderfähigen
Personenkreis (vgl. [Â§Â 56
Abs.Â 1 Nr.Â 2 Alt.Â 1
SGBÂ III](#) a.Â F.), weil er
Deutscher im Sinne von
[Â§Â 59 Abs.Â 1 SatzÂ 1
Nr.Â 1 SGBÂ III](#) in der hier
maßgebenden, bis zum
31.Â Juli 2019 geltenden
Fassung ist. Er erfüllte die
sonstigen persönlichen
Voraussetzungen (vgl.
[Â§Â 56 Abs.Â 1 Nr.Â 2
Alt.Â 2 SGBÂ III](#) a.Â F.), weil
er außerhalb des
Haushalts der Eltern oder
eines Elternteils wohnte
(vgl. [Â§Â 60 Abs.Â 1 Nr.Â 1
SGBÂ III](#) in der vom
1.Â April 2012 bis zum
31.Â Juli 2019 geltenden
Fassung von ArtikelÂ 2
Nr.Â 18 des Gesetzes vom
20.Â Dezember 2011
[[BGBl.Â I S.Â 2854](#)]). [Â§Â 60
Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ III](#)
a.Â F., wonach die Berufsauf-
bildungsförderung
zusätzlich voraussetzte,
dass die
Ausbildungsstätte von der
Wohnung der Eltern oder
eines Elternteils aus nicht in
angemessener Zeit erreicht
werden konnte, findet beim
Kläger keine Anwendung,
weil er älter als 18Â Jahre
war (vgl. [Â§Â 60 Abs.Â 2
Nr.Â 1 SGBÂ III](#) a.Â F.).
Schließlich standen ihm
die erforderlichen Mittel zur
Deckung des Bedarfs für
den Lebensunterhalt, die
Fahrtkosten und die
sonstigen Aufwendungen
(Gesamtbedarf) nicht
anderweitig zur
Verfügung (vgl. [Â§Â 56](#)

[Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#)

a. F.); diesbezüglich wird auf die in der Verwaltungsakte befindlichen Berechnungen der Beklagten verwiesen.

Ä

2. Zu Recht hat die Beklagte in Anwendung von [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) in der seit 1. April 2012 geltenden Fassung (vgl. Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 [[BGBl. I S. 2854](#)]) als Fahrkosten für die Pendelfahrten zum Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform nur 44,60 EUR berücksichtigt. Diesen Betrag hatte der Kläger als monatliche Kosten der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (ohne Pendelfahrten zur Berufsschule) geltend gemacht.

Ä

a) [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) bestimmt, dass für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform ein Bedarf zu Grunde gelegt wird, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zu Grunde zu legen wäre. Nach den Angaben des Klägers fand ein solcher Unterricht vom 7. Januar 2013 bis zum 26. April 2013, vom 26. August 2013 bis zum

20. Dezember 2013, vom
31. März 2014 bis zum
30. Juni 2014 und am 30.
August 2014 statt.
Anzusetzen ist folglich der
vom Kläger für den
Erwerb der LVB-
Monatskarte für Zeiten
der praktischen Ausbildung
geltend gemachte Betrag in
Höhe von 44,60 EUR
monatlich.

Ä

b) Der Wortlaut von [Ä§ 65
Abs. 1 SGB III](#) lässt nach
der Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts keine
Auslegung zu, die die
Anerkennung eines
höheren Bedarfs
ermöglicht, wenn die
tatsächlichen Fahrkosten
wegen der Entfernung zur
Berufsschule bei
Berufsschulunterricht in
Blockform höher sind.
Denn die Regelung stellt
ausdrücklich und ohne
Ausnahme allein auf die
höchstlich fiktiven
Fahrkosten zur
Ausbildungsstelle und
eben nicht auf die
tatsächlichen Fahrten zur
Berufsschule ab,
unabhängig davon,
welche Strecke hierfür
zurückgelegt wird und
welche Kosten anfallen (vgl.
BSG, Urteil vom
14. Oktober 2020 [B
11 AL 8/19 R](#)
höchstl. SozR 4-4300 Ä§ 65
Nr. 1 = juris,
jeweils Rdnr. 13). Das
Bundessozialgericht führt

dazu aus (vgl. BSG, Urteil vom 14. Oktober 2020, [a. a. O.](#), Rdnr. 14):

â Diese Auslegung nach dem Wortlaut entspricht dem in der Gesetzesbegründung zur Neufassung des [Â§ 65 SGB III](#) zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers. [Â§ 65 Abs 1 SGB III](#) hat seine hier anwendbare, ab dem 1.4.2012 geltende Fassung durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 ([BGBl I 2854](#)) erhalten und knüpft an die bis zum 31.3.2012 geltende Regelung in [Â§ 73 Abs 1a SGB III](#) an, der bestimmte, dass für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform die BAB unverändert weiter erbracht wird. Mit dieser Änderung war ausdrücklich eine Klarstellung der Rechtsprechung des BSG zu [Â§ 73 Abs 1a SGB III](#) an bezweckt (vgl. [BT-Drucks 17/6277 SÄ 98](#) f). Nach dieser Rechtsprechung durfte die Bundesagentur einen von Anfang an bekannten und feststehenden Bedarf für Fahrkosten zum Berufsschulunterricht in Blockform jedenfalls dann nicht unberücksichtigt lassen, wenn sie ohnehin im Fall der BAB-Bewilligung

Berechnungen für
Fahrkosten durch
oder diese Berechnungen
Änderte (vgl BSG vom
6.5.2009 [B 11 AL 37/07](#)
[R](#) [SozR 4-4300 Â§ 73](#)
[Nr 1](#) RdNr 21). Wörtlich
ist in der
Gesetzesbegründung
weiter ausgeführt: *Für
diese Zeiten wird ein
fiktiver Bedarf
angenommen, der dem
Bedarf für Zeiten ohne
Berufsschulunterricht
entsprechen würde.
Entstehen Auszubildenden
beispielsweise Fahrkosten
zur Ausbildungsstätte und
zur Berufsschule, die in
Blockform organisiert ist,
dann werden als Bedarf
für Fahrkosten die Kosten
für Fahrten zur
Ausbildungsstätte fiktiv
für jeden Arbeitstag als
Bedarf zugrunde gelegt
([BT-Drucks 17/6277 S 99](#)
). Ergänzend wird zudem
auf Gesichtspunkte der
Verwaltungsvereinfachung
und auf eine
bundeseinheitliche
Führungspraxis unter
Berücksichtigung der
verfassungsgemäßen
Zuständigkeit der Länder
für die Organisation des
Berufsschulunterrichts
verwiesen ([BT-Drucks](#)
[17/6277 S 99](#)). [!]

Ä

Die frühere
Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts (etwa
Urteil vom 6. Mai 2009

a. a. O.) ist damit
überholt und [§ 65 Abs. 1
SGB III](#) in der seit 1. April
2012 geltenden Fassung zu
Anwendung zu bringen (vgl.
BSG, Urteil vom
14. Oktober 2020,
[a. a. O.](#)).

Ä

Zur Vereinbarkeit der
neuen Fassung von [§ 65
Abs. 1 SGB III](#) mit dem
verf
fassungs
rechtlichen
Gleichbehandlungsgrundsatz
hat das
Bundessozialgericht im
zitierten Urteil vom
14. Oktober 2020
ausgeführt (Rdnr. 15
20):

Der Senat vermochte
sich auch nicht davon zu
überzeugen, dass diese
Regelung den
verfassungsrechtlichen Gleich-
behandlungsgrundsatz
verletzt. [Art 3 Abs 1 GG](#)
verlangt, alle Menschen vor
dem Gesetz gleich zu
behandeln. Das hieraus
folgende Gebot, wesentlich
Gleiches gleich und
wesentlich Ungleiches
ungleich zu behandeln, gilt
für ungleiche
Belastungen und ungleiche
Begünstigungen.
Verboten ist also auch ein
gleichheitswidriger Begünsti-
gungsausschluss, bei
dem eine Begünstigung
einem Personenkreis
gewährt, einem anderen

Personenkreis aber vorenthalten wird. Dabei verwehrt [Art 3 Abs 1 GG](#) dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Es gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (stRspr des BVerfG; zuletzt BVerfG vom 26.5.2020 – [1 BvL 5/18](#) – [BVerfGE 153, 358](#) – [NJW 2020, 2173](#) – [juris RdNr 94](#); BSG vom 24.6.2020 – [B 4 AS 7/20 R](#) –, [juris RdNr 43 mwN](#)).

Die hier anwendbaren Vorschriften zur BAB können zwar eine ungleiche Begünstigung von Auszubildenden zur Folge haben, abhängig davon, ob Berufsschulunterricht regelmäßig (wöchentlich) oder in Blockform durchgeführt wird. Im ersten Fall werden nach [Art 63 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) als Bedarf für Fahrkosten auch die

Fahrten zur Berufsschule anerkannt, im zweiten Fall auf der Grundlage von [§ 65 Abs 1 SGB III](#) wie hier nur die (fiktiven) Fahrkosten zur Ausbildungsstelle, die niedriger, aber durchaus auch höher sein können als bei Berücksichtigung der Fahrkosten zur Berufsschule.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind oder je mehr sie sich denen des [Art 3 Abs 3 GG](#) annähern (vgl BVerfG vom 26.5.2020 [1 BvL 5/18](#) [BVerfGE 153, 358](#) [NJW 2020, 2173](#)

â juris RdNr 95; BSG vom 24.6.2020 â [BÄ 4 AS 7/20 R](#) â, juris RdNr 43; jeweils mwN).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßstäbe ist die vorliegende Ungleichbehandlung durch Sachgründe gerechtfertigt, die den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Anknüpfung an die Form des Berufsschulunterrichts stellt einen rechtfertigenden Sachgrund dar und die konkrete Differenzierung ist in ihren Auswirkungen noch angemessen. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass (Fahr-)Kosten für Berufsschulunterricht in Blockform typischerweise beträchtlicher sind als solche bei regelmäßigem Berufsschulunterricht, denn Blockunterricht wird insbesondere dann angeboten, wenn sich Berufsschulen weiter entfernt vom Ausbildungs- bzw Wohnort des Auszubildenden befinden. Das in den Gesetzesmaterialien mit dem Hinweis auf die von den Ländern und nicht dem Bund zu tragenden Mehrkosten (vgl [BT-Drucks 17/6277 SÄ 99](#)) zum Ausdruck kommende Ziel von [Ä§Ä 65 AbsÄ 1 SGBÄ III](#), Ausgaben für diese Kosten über den

bereits in [Â§Â 65 AbsÂ 2 SGBÂ III](#) (vgl zu dieser bereits seit dem 31.12.2005 bestehenden Einschränkung iE Brecht-Heitzmann in Gagel, SGBÂ II/SGBÂ III, [Â§Â 65 SGBÂ III](#) RdNrÂ 10Â f, Stand Dezember 2013) enthaltenen Leistungsausschluss hinaus weiter zu begrenzen, stellt einen nachvollziehbaren und auch ausreichenden Differenzierungsgrund dar. Diese Regelung erscheint zudem im Hinblick auf den ersparten Verwaltungsaufwand â Fahrkosten zur Ausbildungsstelle sind ohnehin zu ermitteln â sachgerecht.

Die Differenzierung ist auch in ihren Auswirkungen nicht unangemessen. Zwar istÂ das AnknÂ¼pfungsmerkmal fÂ¼r den einzelnen SchÂ¼ler nicht verfÂ¼gbar, er hat nÂ¼r keinen unmittelbaren Einfluss darauf, in welcher Form der Berufsschulunterricht angeboten wird, und auch keine MÂ¼glichkeit, zwischen verschiedenen Formen zu wÂ¼hlen, wenn â wie hier â der Unterricht nur in einer einzigen Form durchgefÂ¼hrt wird. Doch sind die Folgen der Differenzierung abgemildert und werden in EinzelfÂ¼llen sogar vÂ¼llig kompensiert, weil Fahrkosten zum

Berufsschulunterricht in Blockform jedenfalls in Höhe eines fiktiven Bedarfs $\frac{1}{4}$ übernommen werden.

Durch die an die Form des Berufsschulunterrichts anknapfende Differenzierung werden schließlich weder spezielle Gleichheitsrechte iS von [Art 3 Abs 3 GG](#) etwa das Verbot der Differenzierung wegen Geschlecht und Abstammung tangiert noch andere Grundrechte beeinträchtigt. Insbesondere ist eine stets vollständige Übernahme aller mit der Berufsausbildung verbundenen Kosten verfassungsrechtlich nicht geboten. [!]

Ä

Diesen Ausführungen des Bundessozialgerichtes schließt sich der erkennende Senat an.

Ä

c) Die Einwände des Klägerbevollmächtigten führen zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Ä

(1) Soweit der Klägerbevollmächtigte die Erwägungen des Gesetzgebers für nicht überzeugend hält, ist zu beachten, dass in der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie in der höchststrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips aus [Artikel 20 GG](#) und der Ausgestaltung von Sozialleistungen ein Gestaltungsspielraum zusteht (vgl. z. B. BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 [B 4 AS 7/20 R](#) SozR 4-4200 § 22 Nr. 107 = juris Rdnr. 43, m. w. N.; BSG, Urteil vom 3. November 2021 [B 11 AL 2/21 R](#) juris Rdnr. 26, m. w. N.; vgl. auch die umfangreichen Nachweise bei Sächs. LSG, Urteil vom 24. Mai 2012 [L 3 AS 206/11](#) juris Rdnr. 40 und Sächs. LSG, Urteil vom 15. Januar 2015 [L 3 AL 30/13](#) juris Rdnr. 35; vgl. auch Sächs. LSG, Urteil vom 21. September 2017 [L 3 AL 211/15](#) juris Rdnr. 39, m. w. N.; Sächs. LSG, Urteil vom 23. Januar 2020 [L 3 AL 67/18](#) info also 2021, 64 ff. = juris Rdnr. 29, m. w. N.). Es ist dem Gesetzgeber vorbehalten zu entscheiden, in welcher Weise er die Ausgestaltung von Sozialleistungen regelt, und diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an denen er

dieselbe Rechtsfolge
knÃ¼pft. WillkÃ¼rlich
handelt er nicht bereits
dann, wenn er unter
mehreren LÃ¶sungen nicht
die zweckmÃ¤Ãigste,
vernÃ¼nftigste oder
gerechteste LÃ¶sung
wÃ¤hlt (vgl. z.Ã B. BVerfG,
Beschluss vom 16.Ã MÃrz
2011 â [1 BvR 591/08](#), [1
BvR 593/08](#) [Verletztenrent
enanrechnung auf Hartz IV-
Leistungen] â [NZS 2011,
895](#) ff. = juris Rdnr.Ã 31,
m.Ã w.Ã N.; BVerfG,
Beschluss vom 23. Juli 2014
â [1 BvL 10/12](#), [1 BvL
12/12](#), [1 BvR 1691/13](#)
[menschenwÃ¼rdiges
Existenzminimum] â [BVerfGEÃ 137, 34](#) ff. =
SozRÃ 4-4200 ÃÃ 20
Nr.Ã 20 = [NJWÃ 2014, 3425](#)
ff. = juris Rdnr.Ã 80,
m.Ã w.Ã N.; vgl. auch BSG,
Urteil vom 9.Ã September
1998 â [B 13 RJ 5/98 R](#)
â [SozRÃ 3-5050 ÃÃ 22
Nr. 6](#) = juris Rdnr.Ã 28,
m.Ã w.Ã N.; BSG, Urteil vom
10.Ã November 2011 â [B
8 SO 12/10 R](#) â
SozRÃ 4-3500 ÃÃ 30 Nr. 4
= juris Rdnr.Ã 24,
m.Ã w.Ã N.). Entscheidend
ist vielmehr, ob der
Gesetzgeber die
verfassungsrechtlichen
Grenzen seiner
Gestaltungsfreiheit
eingehalten hat (vgl. z.Ã B.
BSG, Urteil vom
21.Ã September 1993
â [12 RK 39/91](#) â
[SozRÃ 3-2500 ÃÃ 6 Nr.Ã 6](#)
= juris Rdnr.Ã 18,
m.Ã w.Ã N.; BSG, Urteil vom

9.Â September 1998,
[a.Â a.Â O.](#); BSG, Urteil vom
10.Â November 2011,
[a.Â a.Â O.](#); BSG, Urteil vom
29.Â Juni 2017 â□□ [B 10 EG
4/16 R](#) â□□ [BSGEÂ 123, 276](#)
Â ff. = SozRÂ 4-7837 Â§Â 2f
Nr.Â 1 juris Rdnr.Â 27,
m.Â w.Â N.).

Â

Diese
verfassungsrechtlichen
Grenzen hat der
Gesetzgeber, wie dargelegt
wurde, bei der Neufassung
von [Â§Â 65 Abs.Â 1 SGBÂ III](#)
nicht Â¼berschritten.

Â

(2) Soweit der
KIÃ¤rgerbevollmÃ¤chtigte
den AusfÃ¼hrungen des
Bundessozialgerichtes zur
Verwaltungsvereinfachung
â□□ und damit einer der
Intentionen des
Gesetzgebers fÃ¼r die
gesetzliche Neuregelung
der BerÃ¼cksichtigung von
Zeiten des
Berufsschulunterrichtes
inÂ Blockform â□□
entgegentritt und unter
anderem vortrÃ¤gt, dass
von 54 beim Antrag
auszufÃ¼llenden Feldern
nur eines weggefallen sei,
lÃ¤sst er die
GesetzesbegrÃ¼ndung
auÃ¼er Acht. Dort ist
ausgefÃ¼hrt (vgl. [BT-
Drs.Â 17/6277 S. 99](#)):

â□□Eine BerÃ¼cksichtigung
von Zeiten des

Berufsschulunterrichtes in Blockform, wie sie das Bundessozialgericht vorsieht, wäre sowohl für die Auszubildenden als auch für die Agenturen für Arbeit mit erheblichen Nachteilen verbunden: Der Zeitpunkt der Kenntnis über die genauen Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform fällt auf Grund der unterschiedlichen Abläufe bei der Organisation des Berufsschulunterrichtes in den Ländern und der unterschiedlichen Regelungen in den Ausbildungsberufen sehr differenziert aus. So können zwischen dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, dem Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe, der Kenntnis, dass der Berufsschulunterricht in Blockform organisiert ist, und der Kenntnis über die genauen Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform Wochen oder teilweise Monate vergehen. Dies führt dazu, dass ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand in den Agenturen für Arbeit durch erhöhten Prüfaufwand entsteht, die Anträge in der Regel auf Grund der verzögert vorliegenden vollständigen Antragsunterlagen erst deutlich später bewilligt werden können und die

Auszubildenden somit in der Regel erst deutlich später Berufsausbildungsbeihilfe erhalten können. Gerade bei jungen Menschen mit vorherigem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann es im Zusammenhang mit solchen Verzögerungen zu weiteren Finanzierungslücken kommen, da es bei diesen jungen Menschen zu einem Wechsel von einer Zahlungsweise monatlich im Voraus zu einer monatlich nachträglichen Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Berufsausbildungsbeihilfe kommt.â

â

Der Gesetzgeber hatte danach zum einen den Verwaltungsmehraufwand in den Agenturen für Arbeit und zum anderen die damit möglicherweise verbundene verzögerte Auszahlung der Berufsausbildungsbeihilfe an die Auszubildenden vor Augen. Demgegenüber stand die Verringerung des Aufwandes, den die Auszubildenden bei der Antragsstellung haben, nicht im Fokus. Dies war anders auch nicht zu erwarten, weil sich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die

Gewährung von bedingter
berufsausbildungsbeihilfe
kaum geänderten, mithin die
zu prägenden Punkte und
die hierfür erforderlichen
Informationen nicht
weniger wurden. Im
Übrigen kommt es nicht
darauf an, ob sich die
Reglungsintention für
eine abstrakt-generelle
Regelung im Einzelfall, hier
beim Kläger, verwirklicht.

Ä

Unabhängig davon hat
das Bundessozialgericht im
Urteil vom 14. Oktober
2020 angemerkt,
dass selbst wenn die
Gesetzesänderung
nicht vollständig
überzeugend sei, soweit
auf einen erheblichen
Verwaltungsmehraufwand,
die Gefahr von
Finanzierungsrisiken bei
dem Auszubildenden und
auf die
verfassungsmäßige
Zuständigkeit der Länder
für den
Berufsschulunterricht
verwiesen werde, dies
keine Verletzung von
[Artikel 3 Abs. 1 GG](#) zu
begründen vermöge.
Denn allein eine
möglicherweise
unzutreffende oder eine
beabsichtigte
Kostenbegrenzung nur
ansatzweise offenlegende
Gesetzesänderung
führe noch nicht zu einem
Verfassungsverstoß, wenn

tatsächlich $\hat{=}$ wie hier
 $\hat{=}$ ein ausreichender
Differenzierungsgrund
anzunehmen sei und die
Auswirkungen noch
hinnehmbar seien (vgl.
BSG, Urteil vom
14. Oktober 2020,
[a. a. O.](#), Rdnr. 21).

$\hat{=}$

(3) Der Kläger kann sich
auch nicht mit Erfolg auf
Vertrauensschutz berufen.

$\hat{=}$

Das
Bundesverfassungsgericht
hat zu dem allgemeinen
Vertrauensschutzgebot aus
[Artikel 2 Abs. 1](#) in
Verbindung mit [Artikel 20
Abs. 3 GG](#) im Urteil vom
7. Dezember 2010
ausgeföhrt, dass das
Rechtsstaatsprinzip und die
Grundrechte die Befugnis
des Gesetzgebers,
Rechtsänderungen
vorzunehmen, die an
Sachverhalte der
Vergangenheit
anknüpfen, begrenzen.
Die Verlässlichkeit der
Rechtsordnung sei eine
Grundbedingung
freiheitlicher Verfassungen.
Jedoch gehe der
verfassungsrechtliche
Vertrauensschutz nicht so
weit, den Staatsbürger
vor jeglicher Enttäuschung
seiner Erwartung in die
Dauerhaftigkeit der
Rechtsslage zu schützen.
Die schlichte Erwartung,

das geltende Recht werde
auch in der Zukunft
unverändert fortbestehen,
sei verfassungsrechtlich
nicht geschützt (vgl.
BVerfG, Urteil vom
7. Dezember 2010 [â\[1\]](#)
[BvR 2628/07](#)
[Arbeitslosenhilfe
Abschaffung] [â\[2\]](#)
[BVerfGE 128, 90](#) ff. =
SozR 4-1100 Art 14
Nr. 23 = [NJW 2011, 1058](#)
ff. = JuR Rdnr. 43,
m. w. N.).

â

In seiner ständigen
Rechtsprechung
unterscheidet das
Bundesverfassungsgericht
zwischen einer echten und
einer unechten
Rückwirkung. Eine
Rechtsnorm entfaltet
âechteâ
Rückwirkung, wenn sie
nachträglich in einen
abgeschlossenen
Sachverhalt ändernd
eingreift. Eine unechte
Rückwirkung liegt vor,
wenn eine Norm auf
gegenwärtige, noch nicht
abgeschlossene
Sachverhalte und
Rechtsbeziehungen für
die Zukunft einwirkt und
damit zugleich die
betroffene Rechtsposition
entwertet, etwa wenn
belastende Rechtsfolgen
einer Norm erst nach ihrer
Veränderung eintreten,
tatsächlich aber von
einem bereits ins Werk
gesetzten Sachverhalt

ausgel st werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2020 [1 BvR 1679/17](#), [1 BvR 2190/17](#) [WindSeeG, Offshore-Windpark] [BVerfGE 155, 238](#) ff. = [NVwZ-RR 2021, 177](#) ff. = juris Rdnr. 128 ff., m. w. N.; vgl. hierzu auch z. B. Sachs, in: Sachs, Grundgesetz [9. Aufl., 2021], Art. 20 Rdnr. 132 ff., m. w. N.).

 

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Einbeziehung von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eine nach dem Bundesausbildungsf rderungsgesetz gef rderte Ausbildung aufgenommen hatten, in den Anwendungsbereich der Volldarlehensregelung einen Fall der unechten R ckwirkung gesehen. Denn der Gesetzgeber habe damit auf den noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt des Studiums und seiner Finanzierung durch eine staatliche Leistung f r die Zukunft zum Nachteil der Betroffenen eingewirkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 1997 [1 BvL 5/93](#) [Volldarlehen, Wohngeldausschluss bei BAf G] [BVerfGE 96, 330](#) ff. = [NJW 1998, 973](#) ff. = juris Rdnr. 40 f.).
Einschr nkungen

können sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes (vgl. Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. [Artikel 20 Abs. 3 GG](#)) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben. Das sei dann der Fall, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich sei oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 1997, [a. a. O.](#), Rdnr. 41, m. w. N.).

Ä

Gemessen hieran war die zum 1. April 2012 erfolgte Umstellung der Berücksichtigung von Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform geeignet und erforderlich, die oben beschriebenen Ziele des Gesetzgebers zu erreichen. Das Interesse der bereits mittels einer Berufsausbildungsbeihilfe geförderten Auszubildenden an einer Beibehaltung der bis dahin geltenden Rechtslage ist nicht höher zu bewerten als die Gründe, die den Gesetzgeber bei seiner Entscheidung für einen

sofortigen Wechsel in der gesetzlichen Regelung bewogen haben. Ob sich mit Rücksicht auf die in der dreijährigen Altenpflegerausbildung (vgl. [§ 4 Abs. 1 Satz 1 AltPflG](#) in bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 [[BGBl. I S. 1690](#)]) grundsätzlich erforderliche Weiterbewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe nach einer ersten, in der Regel 18-monatigen Bewilligung (vgl. [§ 69 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#)) ein schutzwürdiges Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand von Art und Umfang der Forderung bilden konnte, kann dahingestellt bleiben (so auch in Bezug auf die grundsätzlich erforderliche jährliche Neubewilligung von Ausbildungsforderung: BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 1997, [a. a. O.](#), Rdnr. 43). Denn die Auszubildenden konnten jedenfalls darauf vertrauen, dass ihnen auch im Falle der gesetzlichen Neuregelung Berufsausbildungsbeihilfe erhalten blieb, die eine Beendigung der Ausbildung ohne wesentliche Verringerung des monatlich verfügbaren Geldbetrages ermöglichen würde (vgl. BVerfG,

Beschluss vom
14. Oktober 1997,
[a. a. O.](#), Rdnr. 40 f.).

Â

Da nach alledem kein
Vertrauensschutz für
Auszubildende, die bereits
mittels einer
Berufsausbildungsbeihilfe
gefördert worden
waren, in Bezug auf eine
Beibehaltung der bis zum
1. April 2012 geltenden
Rechtslage bestand, war
der Gesetzgeber auch nicht
verpflichtet, eine
Übergangsregelung für
diesen Personenkreis zu
schaffen.

Â

Vertrauensschutz kann der
Kläger auch nicht aus
Verwaltungshandeln der
Beklagten herleiten. Ein
Bescheid, der unter Geltung
der Rechtslage vor der
Neufassung von
[§ 65 Abs. 1 SGB III](#)
die Höhe der dem Kläger
zustehenden Leistungen
einschließlich Fahrkosten
mit Wirkung über den
Zeitpunkt der
Gesetzesänderung hinaus
bestimmt, ist zugunsten
des Klägers nicht
ergangen. Die bloße
Hoffnung oder Erwartung,
das Niveau sozialer
Leistungen werde sich nicht
â€ zumindest nicht
nachteilig â€ ändern, ist
nicht schutzwürdig.

Â

Ohnehin hat der Kl ager eine Vertrauensbet rtigung im Hinblick auf die vor dem 1. April 2012 geltende Rechtslage ebenso wenig dargelegt, wie eine nachhaltig negative Auswirkung des Vorenthaltens der Anerkennung erh helter Fahrkosten auf den Verlauf seiner Ausbildung.

Â

Â

(4) Selbst wenn man entgegen den vorstehenden Ausf hrungen und mit dem Kl ager verfassungsrechtliche Zweifel an der Neuregelung von [Â§ 65 Abs. 1 SGB III](#) teilen wollte, w re zu pr fen, ob diesen auf einfachgesetzlicher Ebene, zum Beispiel durch eine analoge Anwendung von Gesetzesbestimmungen, begegnet werden kann. So hat das Bundessozialgericht in dem bereits mehrfach zitierten Urteil vom 14. Oktober 2020 als m glichen â  allerdings streitigen â  L sungsansatz erwogen, ob bei einer Gef hrdung der Ausbildung eine Kosten bernahme nach [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) in Betracht kommen kann, der sich auf sonstige Aufwendungen

bezieht (vgl. BSG, Urteil vom 14. Oktober 2020, [a. a. O.](#), Rdnr. 20, m. w. N.). Die im Ermessen stehende Anerkennung sonstiger Kosten hängt von drei Voraussetzungen ab. Nach der zweiten ist sie möglich, soweit unter anderem die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme andernfalls gefördert ist (vgl. [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#)).

Â

Ob die hier streitigen weiteren Fahrkosten entgegen der Systematik des Gesetzes, das zwischen Fahrkosten und sonstigen Aufwendungen unterscheidet als sonstige Kosten im Sinne von [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#) unter Härtefallgesichtspunkten zur Abwendung der Gefährdung der weiteren Teilnahme des Klägers an der Ausbildung anerkannt werden könnten, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn die Ausbildung des Klägers zum Altenpfleger war tatsächlich nicht gefördert. Es war ihm möglich, den zweiten Ausbildungsabschnitt mit Hilfe von darlehensweise gewährten Geldzahlungen

seiner Eltern absolvieren zu
kÄ¶nnen.

Ä

2. Der KlÄ¶ger hat auch
keinen Anspruch auf
hÄ¶here als die zuletzt mit
Ä¶nderungsbescheid vom
9.Ä Juli 2020 bewilligten
Leistungen. Denn die vom
KlÄ¶ger gerÄ¶gte
BerÄ¶cksichtigung von
Elterneinkommen bei der
Bemessung der HÄ¶he
seiner
Berufsausbildungsbeihilfe
(zum Anspruch eines
Kindes auf
Ausbildungsunterhalt nach
[Ä¶ 1610 Abs.Ä 2 BGB](#) und
den Grenzen dieses
Anspruches: SÄ¶chs. LSG,
Urteil vom 18. Juli 2013
â¶¶ [L 3 AL 59/10](#) â¶¶ info
alsoÄ 2014, 72Ä ff. = juris
Rdnr.Ä 25Ä ff., m.Ä w.Ä N.;
Klinkhammer,
in: Staudinger, BGB [2018],
[Ä¶ 1610 BGB](#),
Rdnr.Ä 69Ä ff.; Viefhues in:
Herberger/Martinek/RÄ¶Ä¶
mann/Weth/WÄ¶rdinger,
jurisPK-BGB [9.Ä Aufl.,
2020], [Ä¶ 1610 BGB](#),
Rdnr.Ä 396Ä ff.) ist mit
diesem
Ä¶nderungsbescheid
beseitigt worden. Andere
Berechnungsfehler, die
einen hÄ¶heren
Leistungsanspruch
begrÄ¶nden kÄ¶nnen,
sind nicht festzustellen.
Auch der KlÄ¶ger selbst hat
wiederholt, unter anderem
in seinen
Widerspruchsschreiben,

erklärt, dass die
Leistungsberechnung,
abgesehen von der
streitigen Höhe der zu
berücksichtigenden
Fahrkosten, rechnerisch
korrekt sei.

Ä

III. Die Kostenentscheidung
beruht auf [Ä§ 193, 183
SGG](#).

Ä

IV. Gründe für die
Zulassung der Revision
(vgl. [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#))
liegen nicht vor.
[L 3 AL 217/13](#)

Ä

S 1 AL 282/13 Leipzig

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 02.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024